

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 29. Okt. 1984

Flurlingen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 30. März 1984 setzte die Gemeindeversammlung Flurlingen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Flurlingen erfüllt.

Der Entwurf zu den überkommunalen Nutzungszonen wurde am 1. November 1983 der Gemeinde Flurlingen, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Volkswirtschaftsdirektion regte die Zuweisung verschiedener, bisher in der Bauzone gelegener Areale in die Landwirtschaftszone an. Da die betroffenen Grundeigentümer sich mit diesen Vorstellungen nicht befreunden konnten, wurden diese Parzellen wiederum der Bauzone zugewiesen.

Im Gebiet "Neuberg" wurde die Reservezone auf den talseitigen Rand der künftigen Nationalstrasse N4 zurückgenommen. Für die im Trassee dieser Strasse liegenden bisherigen Bauzonenflächen konnten billigerweise keine Entschädigungs-Verzichtserklärungen verlangt werden. Die kommunalen Zonen sind durch die Autostrasse eindeutig und richtig begrenzt. Es rechtfertigt sich daher, diese Teilparzellen in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone sowie die regionale Freihaltezone gemäss §§ 36 und 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Flurlingen gemäss Plan 1:5000 vom 29. Oktober 1984 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeinderatskanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 29. Okt. 1984
2507/P3/K2

versandt: 13. März 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann